

V o r l a g e
für den Rat der Stadt.

Zunächst vorzulegen dem Bau- und Grundstücksausschuß.

Aufstellung des Durchführungsplanes Friedrichstraße von
der Wertgasse bis zur Wilhelmstraße in Mülheim a.d.Ruhr.

Berichterstatter: Obervermessungsrat Dr. P r o p p i n g .

Vorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

- 1.) Der Beschluß des Rates der Stadt vom 8.7.1955 betr. Fluchtlinienplan Friedrichstraße wird aufgehoben.
- 2.) Der Durchführungsplan Friedrichstraße von der Wertgasse bis zur Wilhelmstraße (Fluchtlinien) wird gemäß §§ 10 ff. des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (Gv. NW vom 9.5.1952, Nr. 20) entsprechend dem vorgelegten Plan nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Der Oberstadtdirektor wird ermächtigt, gemäß § 28 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 den Plan durch seine Unterschrift förmlich festzustellen, sobald über etwaige Einwendungen entschieden ist und die höhere Verwaltungsbehörde den Durchführungsplan genehmigt hat.

Begründung, zugleich Erläuterungsbericht:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 8. Juli 1955 einen Fluchtlinienplan für die Friedrichstraße nach den Bestimmungen des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 beschlossen. Bei der Bearbeitung der Vorlage ist übersehen worden, daß die Friedrichstraße von der Wertgasse bis zur Schulstraße ganz und von der Schulstraße bis zur Wilhelmstraße mit ihrer Northwestseite in dem Gebiet liegt, das von dem Teilneuordnungsplan Mülheim (Ruhr)-Alstadt umfaßt wird. Dieser Teilneuordnungsplan ist durch Erlaß des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Oktober 1950 - Aktenzeichen: IV B 2/573, Tagebuch-Nr. 2366/50 - genehmigt und durch Beschluß der Stadtvertretung am 27.11.1950 förmlich festgestellt worden. Er gilt nach Artikel 37 Abs. 3 der 1. Verordnung vom 13. Juni 1950 zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 als Leitplan.

Der § 56 Abs. 2 des Aufbaugesetzes vom 29.4.1952 setzt die §§ 1 bis 10 des Preußischen Fluchtliniengesetzes von 1875 in der Fassung vom 28. März 1918 für solche Gebiete, für die ein förmlich festgestellter Leitplan (Neuordnungsplan) vorliegt, außer Anwendung. Es ist deshalb erforderlich, den Beschluß des Rates der Stadt vom 8. Juli 1955 aufzuheben und den im Vorschlag formulierten Beschluß zu fassen.

Die rechtlichen Wirkungen des festgestellten Durchführungsplanes gründen sich auf § 12 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952.

Der

Der Durchführungsplan Friedrichstraße wird im allgemeinen durch die hinteren Grundstücksgrenzen der an die Friedrichstraße zwischen Wertgasse und Wilhelmstraße angrenzenden Grundstücke begrenzt. Außerdem umfaßt der Durchführungsplan auch die Grundstücke Kortumstraße 5 bis 9 sowie die Grundstücke Schulstraße 1 bis 9.

Der Plan stellt im einzelnen dar:

Die Aufteilung des Plangebietes in Verkehrsflächen, Grünflächen und Bauflächen, unter Kennzeichnung der Flächen öffentlicher und privater Nutzung.

Im übrigen ist die Begründung, wie sie in der Vorlage über die Festsetzung von Fluchtlinien der Friedrichstraße, Drucksache Nr. 4343, gegeben worden ist, zutreffend und wird daher hier noch einmal wörtlich wiedergegeben.

" Im Zuge des fortschreitenden Straßenausbaues in der Innenstadt muß die Friedrichstraße auf dem obengenannten Teil in absehbarer Zeit ebenfalls erbreitert werden. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist es notwendig, einen förmlich festgestellten Fluchtlinienplan zu besitzen. Im Hinblick auf den wertvollen Gebäudebestand an diesem Teil der Friedrichstraße mußte bei der Planung weitestgehend die Erhaltung dieser Gebäude angestrebt werden. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Straßenbreiten. Vom Gewerkschaftshaus bis zur Wertgasse wird die Straße 19.50 m breit, um Anschluß an den bereits ausgebauten Teil der Friedrichstraße zu bekommen. Zwischen dem Gewerkschaftshaus und dem Evangelischen Krankenhaus kann die Straße bei Schonung der Gebäude nur 16.50 m breit werden. Von hier aus erbreitert sie sich trompetenförmig bis zur Einmündung der Schulstraße auf 18 m. Dieses 18 m-Profil setzt sich dann bis zur Wilhelmstraße fort. Auf der Westseite zwischen Kortumstraße und Schulstraße ist ein Parkplatz angelegt worden.

Die Fahrbahn wird 12.50 m breit mit Ausnahme einer Einschnürung auf 12 m vor dem Gewerkschaftshaus. Die Bürgersteigbreiten schwanken zwischen 3.50 m und 1.25 m.

Soweit es die Bebauung noch zuläßt, sind Vorgärten von unterschiedlicher Breite vorgesehen, und zwar zwischen dem Haus Friedrichstraße Nr. 40 und der Wilhelmstraße sowie zwischen den Häusern Friedrichstraße Nr. 28 und Nr. 34. An der Ecke Wertgasse wird die Bebauung ebenfalls um eine Vorgartentiefe von 5 m zurückverlegt. Auf der Straßenseite des Evangelischen Krankenhauses soll ebenfalls ein Vorgarten angelegt werden, während die Ecke Schulstraße/Friedrichstraße auf ihrer Nordostseite überhaupt nicht mehr bebaut werden soll, da zur Behebung der Unfallgefahr eine übersichtliche Ecke im Hinblick auf die naheliegende Schule erforderlich ist; zum anderen soll in Verbindung mit dem Haus Schulstraße 1 ein Bauwerk errichtet werden, das die Ecke städtebaulich betont.

Die Flurstücke Gemarkung Mülheim, Flur 29, Nr. 281/55 und 282/55, Friedrichstraße 30 und 30 I, werden als städtische Grünfläche ausgewiesen, um eine Auflockerung der Bebauung zu erreichen und die Möglichkeit zu haben, im hinteren Teil der Besitzungen einen Kinderspielfeldplatz anzulegen. Die Anschlußbaufluchtlinie der Wilhelmstraße/Ecke Friedrichstraße wird auf die Hausgrenze (Erker) der Besitzung Friedrichstraße 52 zurückverlegt, um die Möglichkeit zu haben, die in dem Bebauungsplan der Innenstadt vorgesehene Grünverbindung von den Ruhranlagen zur Freilichtbühne an der Dimbeck durchzuführen."

Da ein Teil des Durchführungsplanes Friedrichstraße nicht im Neuordnungsgebiet liegt, bedarf der Durchführungsplan gemäß § 5 und § 11 (2) Aufbaugesetz der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Gemäß

Gemäß Artikel 9 der 1. Verordnung vom 13.6.1950 zur Durchführung des Aufbaugesetzes vom 29.4.1950, in der Fassung vom 29.4.1952, sind die Kosten, die der Gemeinde oder anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften aus der Durchführung des Durchführungsplanes entstehen, zu schätzen. Sie werden etwa betragen:

1.) Erwerb von zukünftigem Straßenland, einschließlich Entschädigung für Gebäude, die zur Erreichung des Zieles der Planung abgerissen oder verändert werden müssen	ca. 250.000,-- DM
2.) Herstellung der Straßen	ca. 150.000,-- DM
zusammen:	400.000,-- DM

Es wird auf den Plan zu Drucksache Nr. 4343 verwiesen.

W i t t h a u s
Oberstadtdirektor

Dieser Plan nebst Erläuterung
hat gemäß § 11 (1) des Aufbau-
gesetzes in der Fassung vom 29.
4. 1952 in der Zeit vom 20.11.
bis 20.12.1955 offengelegen.
Mülheim a.d. Ruhr, den 22.12.1955
Im Auftrage des Rates der Stadt


Obervermessungs

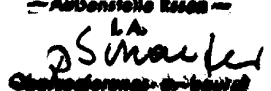
Dieser Plan nebst Erläuterung
ist gemäß § 11 (2) des Aufbau-
gesetzes in der Fassung vom 29.
4. 1952 durch Beschluß der
Stadtvertretung vom 13.10.1955
formlich festgestellt worden.
Mülheim a.d. Ruhr den 8. Oktober 1955
Im Auftrage des Rates der Stadt


Oberstadtdirektor

Dieser Plan nebst Erläuterung
ist gemäß § 11 (1) des Aufbau-
gesetzes in der Fassung vom
29. 4, 1952 durch Beschluß der
Stadtvertretung vom 13.10.1955
aufgestellt.
Mülheim a.d. Ruhr, den 3.11.1955
Im Auftrage des Rates der Stadt


Bürgermeister

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung
vom 29. 4. 1952 (GV.BI.NW.S.75) ist mit Verfügung
vom 6.9.1957 dieser Plan genehmigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen
des Leitplans übereinstimmt.

Essen, den 6.9.1957
Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Außenstelle Essen -

Oberbürgermeister

A u s z u g

aus dem Amtsblatt der Stadt Mülheim a.d.Ruhr Nr. 294 v. 19.10.1957

Förmliche Feststellung des Durchführungsplanes Nr. 16 der Stadt Mülheim a.d.Ruhr.

Gemäß § 11 Ziffer (2) des Aufbaugesetzes von Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.4.1952 ist der Durchführungsplan Nr. 16 am 8. Oktober 1957 förmlich festgestellt worden.

Der Durchführungsplan umfaßt folgende Grundstücke:

Friedrichstraße Nr. 18 bis Nr. 52
Friedrichstraße Nr. 33 bis Nr. 65
Wilhelmstraße Nr. 13 und Nr. 25
Grüneck Nr. 9
Kortumstraße Nr. 5 bis Nr. 11
Schulstraße Nr. 1 bis Nr. 9
Teinerstraße Nr. 62 bis Nr. 68
Wertgasse Nr. 28 und Nr. 30

Die rechtlichen Wirkungen des Durchführungsplanes Nr. 16 sind im § 12 des Aufbaugesetzes festgelegt. Insbesondere sind mit der Feststellung dieses Planes alle ihm entgegenstehenden Pläne der Gemeinde aufgehoben. Alle Bauvorhaben und Änderungen an baulichen Anlagen müssen dem Durchführungsplan entsprechen. Vorhandene öffentliche Wege, die nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Mülheim a.d.Ruhr, den 8. Oktober 1957
Vermessungs- und Katasteramt
Der Oberstadtdirektor
W i t t h a u s

Der Oberstadtdirektor Mülheim a.d. Ruhr, den 22.10.1957
H.

Unbefugten Auszug erhält

das Vermessungs- und Katasteramt,

hier

zur gefl. Kenntnis

2 Belegexemplare sind in der Anlage
beigefügt.

21.
Witthaus